



# **Finanzierung von Heimplatzierungen nach dem Jugendheimegesetz, dem Volksschulgesetz und der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)**



Sehr geehrte Damen und Herren

Die Finanzierung von Heimplatzierungen bei Kindern und Jugendlichen ist eine komplizierte und komplexe Materie, das werden Sie bei meinen Ausführungen unschwer feststellen können. Ich werde die Folien und meine Kommentare der Sozialkonferenz zur Verfügung stellen. Sie finden meinen Vortrag auch auf der Homepage des Kantonalen Sozialamts.

Die Finanzierung von Kinder- und Jugendheimplatzierungen stützt sich auf folgende Grundlagen:

- Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge, kurz Jugendheimgesetz,
- Volksschulgesetz und
- der Interkantonalen Vereinbarung über Soziale Einrichtungen, kurz IVSE.



## Angebotsformen

- Das Kind wohnt in der Einrichtung und wird dort betreut, der obligatorische Volksschulunterricht erfolgt aber extern

→ Kinder- und Jugendheim

- Das Kind wohnt in der Einrichtung, wird dort betreut und absolviert den obligatorischen Volksschulunterricht in der Einrichtung (interne Beschulung)

→ Schulheim

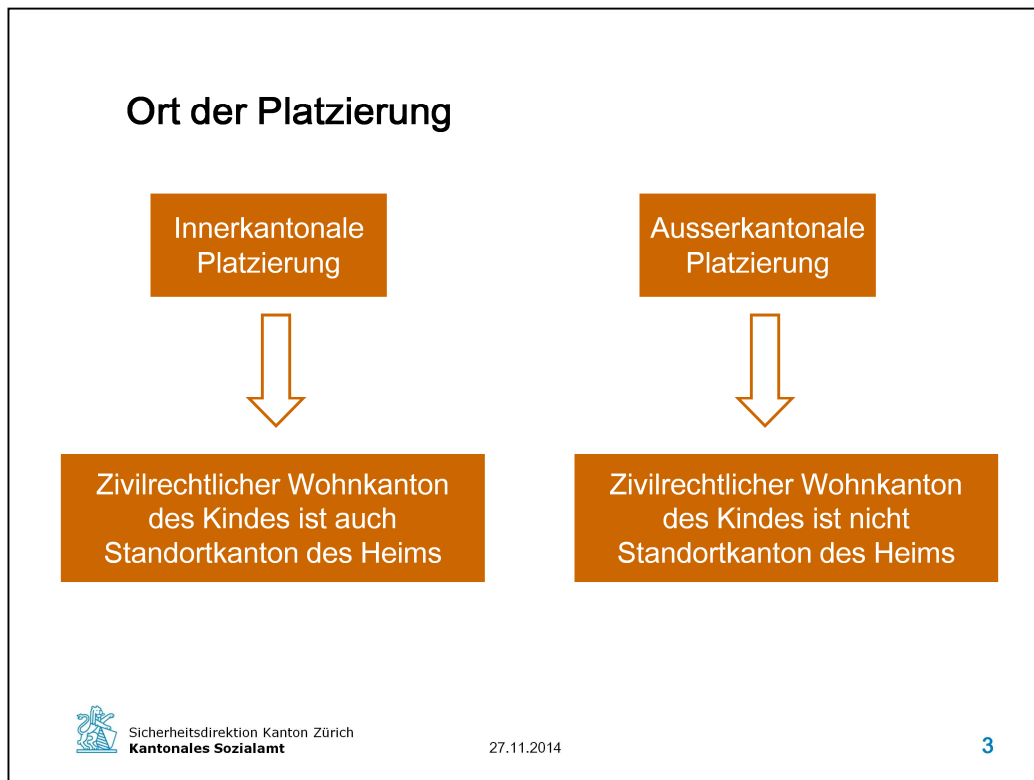


In einem ersten Schritt muss geklärt werden, in welcher Art von Heim das Kind untergebracht ist.

Von einem Kinder- und Jugendheim spricht man, wenn das Kind in der Einrichtung wohnt und betreut wird. Das Heim bietet aber keinen internen Volksschulunterricht an. Das Kind besucht die Volksschule also extern. Zur gleichen Kategorie von Heimen zählen auch Lehrlingsheime, in denen Jugendliche wohnen, die die obligatorische Volksschulzeit beendet haben und die eine interne oder externe Ausbildung absolvieren.

Bei der zweiten Kategorie handelt es sich um Schulheime, also um Heime, in denen das Kind wohnt, betreut wird und auch die heiminterne Schule besucht.

Um es etwas komplizierter zu machen, ist zu beachten, dass einzelne Heime verschiedene Angebote haben können. So kann z.B. ein Schulheim auch ein zusätzliches Angebot haben, in welchem die Kinder nur wohnen und betreut werden, sie aber nach wie vor eine externe Volksschule besuchen. Ist ein Kind in einem solchen Angebot platziert, kommen die Regeln für die Kinder- und Jugendheime zur Anwendung, auch wenn es sich bei der Trägerschaft um ein Schulheim handelt.



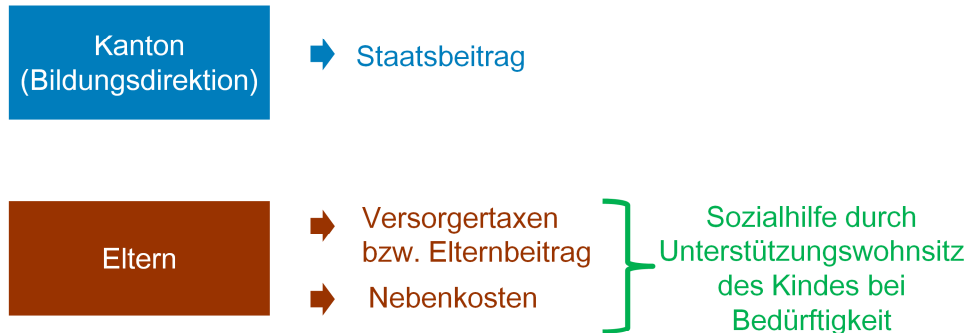
Steht fest, in welcher Art von Heim ein Kind platziert ist, muss geprüft werden, ob es sich um eine innerkantonale oder um eine ausserkantonale Platzierung handelt.

Von einer innerkantonalen Platzierung spricht man, wenn das Kind seinen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat, in welchem sich das Heim befindet, d.h. der Wohnkanton und der Standortkanton sind derselbe.

Eine ausserkantonale Platzierung liegt vor, wenn das Kind seinen zivilrechtlichen Wohnsitz nicht im Standortkanton hat, es also z.B. seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in Zürich hat und in einem Kinderheim im Kanton Aargau platziert ist.



## Finanzierung von innerkantonalen Platzierungen in Kinder- und Jugendheime



Die Regelung der Finanzierung von innerkantonalen Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen war Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Gemeinden und dem Kantonalen Sozialamt. Der Konflikt wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 9. Juli 2014 entschieden.

Doch der Reihe nach:

Bei einer innerkantonalen Platzierung in ein (beitragsberechtigtes) Kinder- oder Jugendheim kommt für die Finanzierung das Jugendheimgesetz zur Anwendung.

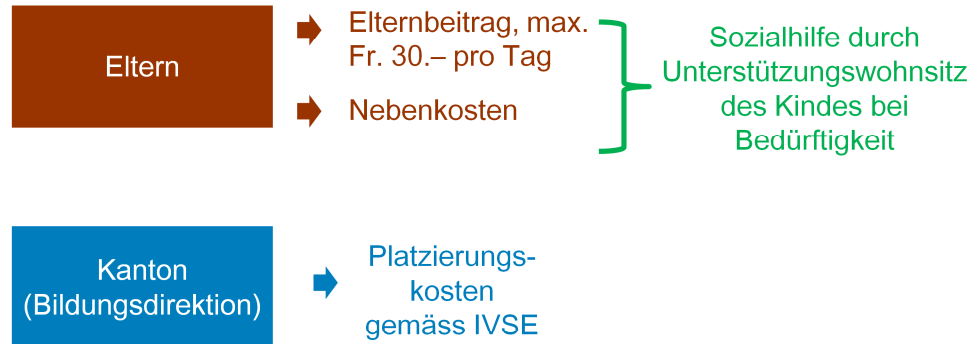
Nach diesem Gesetz leistet der Kanton den Gemeinden und privaten Trägern von Kinder- und Jugendheimen Staatsbeiträge.

Die Bildungsdirektion legt für jedes Angebot eines Kinder- oder Jugendheims eine Mindestversorgertaxe in Form einer Pauschale fest (§ 19 Abs. 1 Verordnung über die Jugendheime).

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat am 9. Juli 2014 entschieden, dass die Gemeinden nicht verpflichtet werden können, die Versorgertaxen zu bezahlen. Die Versorgertaxen stellen gemäss Verwaltungsgericht die vom Kanton nicht getragenen Kosten einer Kinderschutzmassnahme dar. Weil die Eltern für den Unterhalt des Kindes, wozu auch die Kosten für Kinderschutzmassnahmen gehören, aufzukommen haben, müssen sie die Versorgertaxen übernehmen. Wenn die Eltern die Versorgertaxen nicht oder nicht vollständig bezahlen können, muss der Unterstützungswohnsitz des Kindes die nicht gedeckten Taxen als Sozialhilfeleistung übernehmen. Einnahmen des Kindes sind dabei anzurechnen.



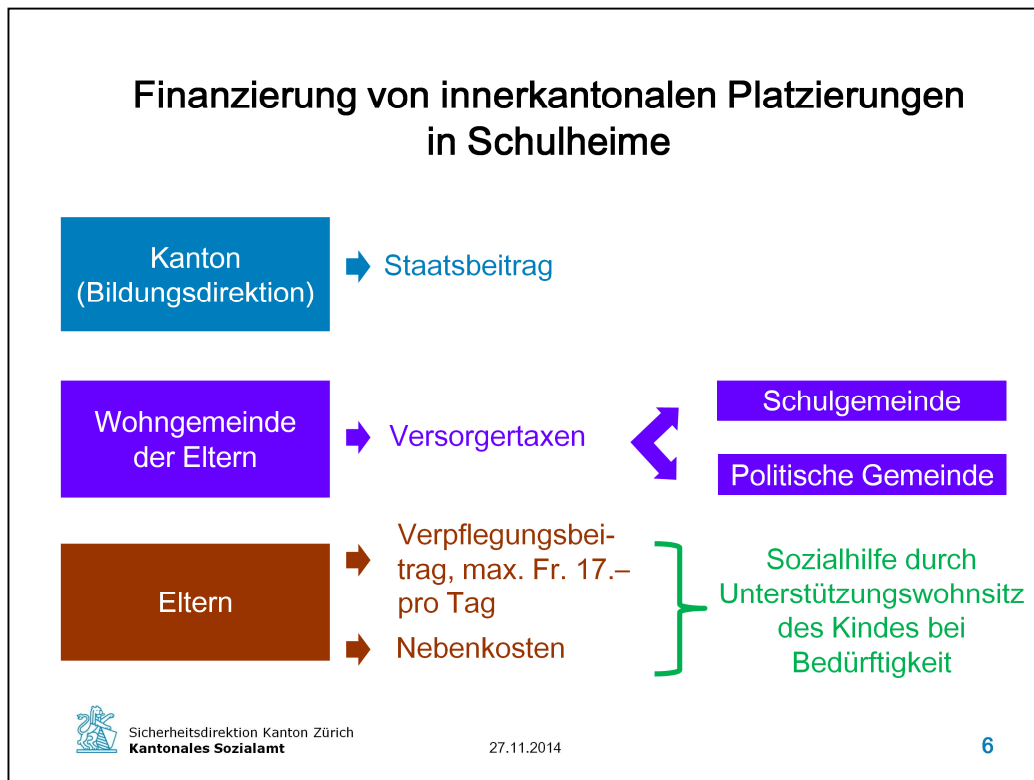
## Finanzierung von ausserkantonalen Platzierungen in Kinder- und Jugendheime nach IVSE



Bei einer ausserkantonalen Platzierung in ein IVSE-anerkanntes Kinder- und Jugendheim richtet sich die Finanzierung nach der IVSE. Diese Vereinbarung, der alle Kantone beigetreten sind, legt fest, welcher Kanton kostenpflichtig ist. Wie diese Kosten innerhalb dieses Kantons aufgeteilt werden, ergibt sich aus dem kantonalen Recht, hier wiederum der Zürcher Jugendheimgesetzgebung.

Am 8. Januar 2014 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich entschieden, dass die Unterhaltspflichtigen bei einer Unterbringung in einem ausserkantonalen Heim gemäss IVSE nur zur Bezahlung eines Beitrags von max. Fr. 30.– pro Tag verpflichtet werden können. Die darüber hinausgehenden Kosten sind durch Beiträge der Kantone (bzw. Gemeinden) zu decken. Nach § 9b Jugendheimgesetz sind diese Beiträge vom Kanton zu tragen und gelten nicht als öffentliche Unterstützung. Die heutige Praxis unterscheidet zwischen einer von den Gemeinden zu zahlenden Versorgertaxe und die vom Kanton zu übernehmenden Resttageskosten.

Ob diese Praxis vor dem Hintergrund des Urteils des Verwaltungsgericht bestand hat oder nicht, ist Gegenstand eines noch laufenden Rechtsmittelverfahrens, so dass hier keine abschliessenden Aussagen gemacht werden können.

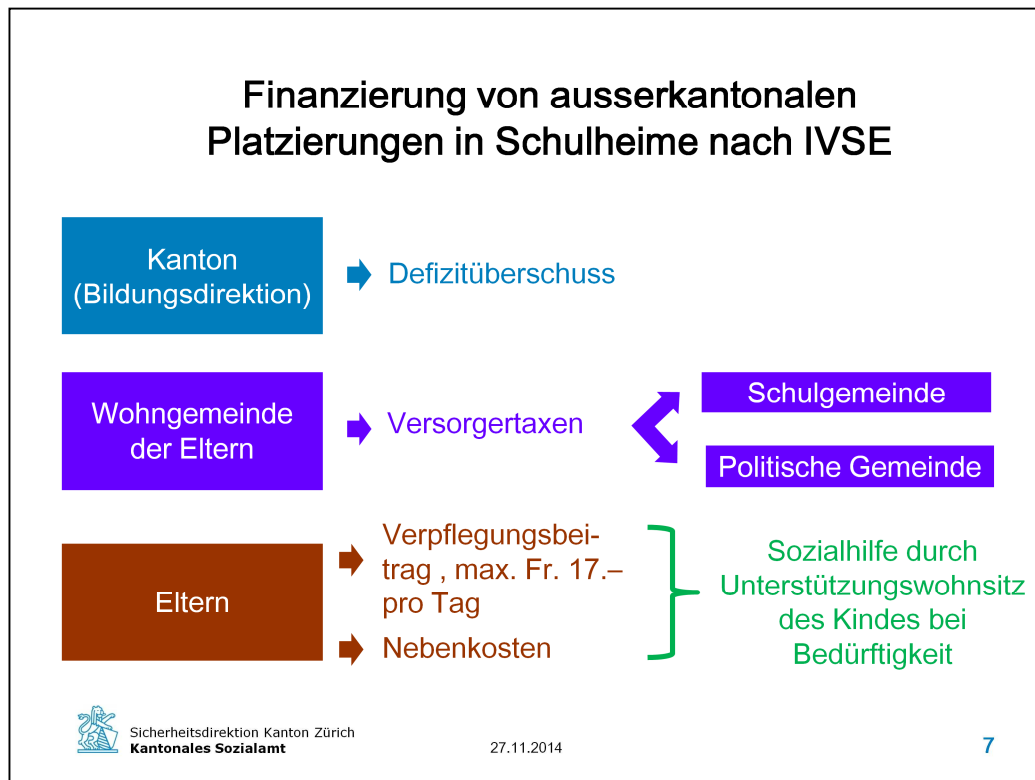


Bei einer innerkantonalen Platzierung in ein (beitragsberechtigtes) Schulheim kommt das Volksschulgesetz zur Anwendung.

Im Volksschulgesetz ist geregelt, dass die Wohngemeinde der Eltern die Kosten der Sonderschulung bezahlt. Der Begriff der "Wohngemeinde" umfasst die Schul- und die politische Gemeinde.

Die Kostenpflicht für die Versorgertaxe trifft nach der gesetzlichen Regelung immer das Gemeinwesen, d.h. die Versorgertaxen können nicht aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe bezahlt werden. Je nach Grund für die Einweisung erfolgt eine Aufteilung der Kosten auf die Schulgemeinde einerseits und die politische Gemeinde andererseits.

Die Eltern haben lediglich einen Verpflegungsbeitrag (max. Fr. 17.– pro Tag) und die Nebenkosten zu bezahlen, wobei die Schulgemeinde auf die Erhebung eines Verpflegungsbeitrages verzichten sollte, wenn die Eltern sozialhilfeabhängig sind. Der Verpflegungsbeitrag und die Nebenkosten sind über die Sozialhilfe zu zahlen, wenn die Eltern bedürftig und das Kind nicht über genügende eigene Einnahmen (z.B. Renten) verfügt.



Bei einer ausserkantonalen Platzierung in ein IVSE-anerkanntes Schulheim kommt wieder die IVSE zur Anwendung. Innerhalb des kostenpflichtigen Wohnkantons richtet sich die Finanzierung nach kantonalem Recht, im Kanton Zürich also dem Volksschulgesetz.

Im Unterschied zum Jugendheimgesetz sieht das Volksschulgesetz eine gesetzliche Grundlage für die Weiterbelastung der Versorgertaxen an die Wohngemeinde der Eltern vor. Hier trägt der Kanton also nur die Restkosten, die nach Abzug der Versorgertaxen und der Beiträge der Eltern verbleiben. Die Aufteilung der Versorgertaxen zwischen der Schulgemeinde und der politischen Gemeinde folgt den gleichen Regeln wie bei einer innerkantonalen Platzierung in ein Schulheim.

Gestützt auf das Volksschulgesetz trägt die Wohngemeinde der Eltern die Kosten der Sonderschulung. Der Begriff der "Wohngemeinde" umfasst die Schul- und die politische Gemeinde.

Die Kostenpflicht für die Versorgertaxe trifft nach der gesetzlichen Regelung immer das Gemeinwesen, d.h. die Versorgertaxen können nicht aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe bezahlt werden. Je nach Grund für die Einweisung erfolgt eine Aufteilung der Kosten auf die Schulgemeinde einerseits und die politische Gemeinde andererseits.

Die Eltern haben lediglich einen Verpflegungsbeitrag (max. Fr. 17.- pro Tag) und die Nebenkosten zu bezahlen, wobei die Schulgemeinde auf die Erhebung eines Verpflegungsbeitrages verzichten sollte, wenn die Eltern sozialhilfeabhängig sind. Der Verpflegungsbeitrag und die Nebenkosten werden von der Sozialhilfe bezahlt, wenn die Eltern bedürftig sind und das Kind nicht über genügend eigene Einnahmen (z.B. Renten) verfügt.